

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1870)
Heft: 48

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 20.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreise:

Für die Stadt Solothurn:

Halbjährl. Fr. 3. —

Vierteljährl. Fr. 1.50.

Franco für die ganze Schweiz:

Halbjährl. Fr. 3. 50.

Vierteljährl. Fr. 1. 90.

Für das Ausland pr. Halbjahr franco:

Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 4. 50.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

Für Italien Fr. 4. —
Für Amerika Fr. 7. —

Einrückungsgebühr

10 Cts. die Petitzeile
(1 Sgr. = 3 Kr. für
Deutschland.)Erscheint jeden
Samstag mit jährl.
10—12 Bogen Beil.
blätter.

Briefe u. Gelder franco

Stimme eines Katholiken aus dem
Lande des hl. Gallus.

(Mitgetheilt.)

„Wir befinden uns,“ so sprach vor einigen Jahren unser schwergeprüfte hl. Vater, „Papst Pius IX., in einer Zeit, die vielleicht zu den schwierigsten gehört, welche die Kirchengeschichte aufzuweisen hat.“

Ja, wir leben in einer höchst betrübten, verhängnißvollen, schwierigen Zeit. Ein furchtbarer Sturm ist in der Welt ausgebrochen, er fährt dahin über Kirche und Staat und richtet furchtbare Verheerungen an; was er in der Zukunft noch zerstören, wie und wann er enden wird, weiß Gott, der Alles dies aus unendlicher Weisheit zuläßt, und aus den Thaten der Gottlosen Gutes ziehen wird. Unter diesem mächtigen Sturme, leidet besonders unser hl. Vater, der glorreiche Papst Pius IX., und mit ihm leiden auch seine treu ergebenen Kinder. Schwächliche Verräther berauben ihn nicht bloß seines weltlichen, so gerechten und heiligen Besitzstandes; sie entziehen ihm sogar auf eine gottlose Weise seine ihm so nothwendige Freiheit, so daß er sein erhabenes Amt als Oberhaupt der katholischen Kirche nicht ungehindert ausüben kann. Diese Feinde der Kirche gehen darauf los, die Kirche in ihrem tiefsten Fundamente zu stürzen und ihr dasselbe zu entziehen; die christkatholische Religion von der Erde zu vertilgen. Doch der allmächtige Beschützer der Kirche spottet ihrer und wird ihre Pläne zernichten. Lassen wir darum ein unerschütterliches Vertrauen auf Gott nach dem Beispiele unseres hl. Vaters in Rom, der voll Vertrauen und Gottergebenheit das schwere Kreuz mit dem Heilande trägt und sich

von den Bösewichten an's harte Kreuz der Leiden schlagen läßt. Beherzigen wir jene denkwürdigen Worte, die er im Jahre 1865 an die Karbinäle gesprochen, die ein so herrliches Zeugniß von seinem Gottvertrauen ablegen und die auf seine gegenwärtigen Verhältnisse so passende Anwendung finden: „Die Kirche und der heil. Stuhl, so spricht er, werden von allen Seiten und mit allen Mitteln angegriffen und es ist, als ob Christus eingeschlafen sei, wie einst im Schiffe auf dem See Genesareth. Unsere Gebete haben ihn noch nicht aufgeweckt. Vielleicht ist das unsere Schuld, vielleicht ist es aber auch der unerforschliche Plan Gottes, die Hirten und Gläubigen der Kirche auf diese Art zu prüfen und zu läutern. Gott wird uns nicht verlassen. Ich weiß nicht, was er mir in Zukunft vorbehalten hat. Indessen hoffe ich, daß Viele unter Euch das Ende dieses schrecklichen Kampfes und den Sieg der Kirche erleben werden. Es kommt aber nichts desto weniger darauf an, diesen Sieg unsererseits vorzubereiten durch die von Christus gegebenen Mittel: **Wachet und betet!**“

Ja laßt uns nach dem Willen des hl. Vaters wachen, kämpfen, wirken in diesen Tagen der Verführung und Verfolgung; denn wollten wir jetzt gemächlich und gleichgültig die Hände in den Schooß legen, wollten wir nicht mit Interesse wachen und thatkräftig einstehen für die Sache der schwer geprüften Kirche und ihres Oberhauptes, dann wäre zu befürchten, daß Gott uns sein Licht und seine Gnade, womit er uns bisher durch seine hl. Kirche beglückte, entziehen und einem Volke geben würde, welches bessere Früchte brächte.

Laßt uns mit den vielen eifrigen Katholiken aller Länder erwachen zu neuem Eifer und zu neuer Thätigkeit in allem Guten, wozu uns die ‚Kirchenzeitung‘ in den letzten Nummern so eifrig aufgemuntert. Laßt uns anbeten und niedersinken vor Gott, der so schwer seine Kirche heim sucht; laßt uns weinen vor dem Herrn und die Sache der göttlichen Gerechtigkeit versöhnen mit Werken der Buße und werththätigen Liebe.

Laßt uns wachen und uns erheben mit den so eifrigen Bischöfen, Priestern und Laien aller Länder, die an verschiedenen Orten sich zusammenschaa ren, um durch Wort und That die Sache der Kirche zu vertheidigen; um den hl. Vater in seinen Leiden und Bedrängnissen zu trösten, mit dem Peterspfennig zu unterstützen, um der Kirche den herrlichen Sieg zu sichern.

Doch laßt uns besonders auch noch beten, wozu uns unser so würdige Hochwürdigste Oberhirt in gegenwärtigen Trübsalen mit solcher Wärme und Innigkeit auffordert. Wenn immer, so ist es besonders jetzt nothwendig, daß wir mit Vertrauen dem Throne der Gnade nahen, auf daß wir Barmherzigkeit und Hilfe erlangen. Und zwar laßt uns zum gemeinschaftlichen Gebete uns zusammenschaa ren. Eine solche Verbrüderung zum gemeinschaftlichen Gebete hat ja der hl. Geist in diesen traurigen Zeiten in seiner Kirche in's Leben gerufen, es ist der Apostolat des Gebetes. Diesem in allen Ländern verbreiteten Gebetsvereine beizutreten, hat uns unser Hochwürdigste Oberhirt vor einigen Jahren in einem so inhaltvollen Hirten schreiben aufgefordert in den Worten: „Schließet Euch dem großen Gebetsver-

eine, dem Gebetsapostolate, den unzähligen frommen Seelen an, die in Vereinigung mit dem heiligsten Herzen Jesu, für ihr eigenes Heil, für alle anderen Hülfbedürftigen, für die Anliegen unserer geliebten Mutter, der hl. Kirche, auf der ganzen Erde zerstreut, ihre Gebete und Andachten, ihre Leiden und guten Werke bei dem Throne der ewigen Erbarmung niederlegen und dadurch mitwirken, sich selber und viele andere Mitbrüder zu retten und glücklichere Tage für die Kirche einzuleiten. Möchten doch recht Viele dieser Stimme des Hochw. Bischofes Gehör schenken und möchte man doch noch zahlreicher in der Schweiz dem Gebets-Apostolate beitreten, als bisher. Wer ein Diplom wünscht, um ganze Gemeinden, Genossenschaften, oder einzelne Personen in den Verein aufzunehmen zu können, mag sich gefälligst an den Hochw. Hrn. Pfarrer von Moos zur Visitation in Solothurn wenden, welcher vom Generaldirektor zum Direktor des Apostolates für die deutsche Schweiz ernannt wurde. Welche Bedingungen zu erfüllen seien, besagen die Aufnahmscheine.

Mit dem Gebetsapostolate läßt sich dann auch passend der Lebendige Rosenkranz des Gebetsapostolates verbinden.

Der lebendige Rosenkranz ist ein Verein von je 15 Personen, von welchen jede täglich einen bestimmten ihr zugetheilten Zehner von den 15 Geheimnissen des Rosenkranzes betet, das betreffende Geheimniß andächtig betrachtet und die entsprechende im Monatsblättchen angezeigte Tugend übt. Jeden Monat wechseln die Mitglieder die Geheimnisse untereinander. Papst Gregor XVI. hat diese Andachtsübung kirchlich bestätigt und mit großen Ablässen bereichert, die Papst Pius IX. auf's Neue empfohlen hat.

Um aber dem lebendigen Rosenkranze neues Leben und größere Weihe zu verschaffen, wurde er mit dem Gebetsapostolate verbunden und den Blättchen der Rosenkranzgeheimnisse auch die monatliche Gebetsmeinung des Apostolates beigelegt, um die Mitglieder des lebendigen Rosenkranzes und des Gebetsapostolates inniger mit einander zu vereinigen und sie der

beiderseitigen reichen Ablässe theilhaftig zu machen.

Dieser Gebetsverein, in Frankreich entstanden, wurde im Januar l. J. auch in der deutschen Schweiz durch Hochw. Hrn. Pfarrer von Moos in Solothurn eingeführt (und zwar mit Erlaubniß des Hochw. Hrn. Bischofs von Basel). Dieser Verein fand von Monat zu Monat immer besseren Anklang, so daß er gegenwärtig 900 Einigungen von je 15 Personen bildet. Auch in unserem Lande fand er ziemlich günstige Aufnahme; es ist aber sehr zu wünschen, daß er bei diesen so großen Trübsalen der Kirche und der bürgerlichen Gesellschaft noch mehr verbreitet werde, um durch Vermittlung unserer Lieben Frau vom Rosenkranze den Zorn Gottes zu besänftigen, den Glauben in den Herzen der Gläubigen zu erhalten und mehr und mehr zu beleben, die Bekehrung der Sünder, den Triumph und Sieg der hl. katholischen Kirche zu erstreben. Die Bestellungen sind zu adressiren an Hochw. Hrn. Pfarrer von Moos zur Visitation in Solothurn.

Last uns in vereintem Gebet täglich Herz und Hand zum Himmel erheben, umwunden mit dem hl. Rosenkranze, auf daß *Maria*, die Mutter Gottes, welche Pius IX. als unbefleckt empfangene Jungfrau vor aller Welt erklärt hat, erscheine, um ihren eifrigsten Verehrer aus den Händen seiner Feinde zu erretten, um die gedrückte Kirche zu befreien und herrlicher als je wieder herzustellen, um den lieben Gott zu veröhnen und uns Allen Gnade und Barmherzigkeit zu erstreben

**Antwort Sr. Hl. Papst Pius IX.
an die deutschen Bischöfe,
welche den Hirtenbrief von Fulda unterzeichnen haben.**

Pius IX., Papst.

Ehrwürdiger Bruder, Gruß und Apostolischen Segen! Unter den höchst schweren Bedrängnissen, mit welchen böse Menschen nach vielen verabscheuungswürdigen Verbrechen, nachdem sie die Rechte nicht nur der Religion, sondern selbst der natürlichen Gerechtigkeit und Ehrbarkeit mit Füßen getreten, endlich den Kelch unserer Bitterkeit bis zum Rande gefüllt haben,

war es ein großer und höchst erwünschter Trost, welchen Uns der Eifer für das Haus Gottes und die Sorgfalt für die Unversehrtheit des katholischen Glaubens gewährt hat, die Du, ehrwürdiger Bruder, mit dem größten Theile der deutschen Bischöfe in dieser unglücklichen Zeit bewiesen hast, wie aus dem an eure Heerden gerichteten Hirtenbriefe, der Uns von dem ehrwürdigen Bruder Peter Franz, Bischof von Damaskus, Unserem Nuntius bei dem König von Bayern, übermittelt wurde, glänzend hervorgeht. Zugemeinsamem Beschlusse in der Stadt Fulda versammelt, lehrtest Du nach der Pflicht eueres Hirtenamtes den eueren Sorgfalt anvertrauten Gläubigen, welche schwere Verpflichtung und Nothwendigkeit allen Denjenigen, die Mitglieder der Einen heiligen katholischen und Apostolischen Kirche bleiben wollen, obliege, mit festem Glauben als von Gott geoffenbart, jene Wahrheiten zu glauben und zu bekennen, welche von Uns mit Zustimmung des heiligen und ökumenischen Vatikanischen Konzils in den beiden Sitzungen vom 24. April und vom 18. Juli definitiv worden sind, und wie sehr diesen Prinzipien die Behauptung derjenigen widerspreche, welche sich nicht schämen, zu sagen, die auf diesem heiligen Vatikanischen Konzil definirten Lehren seien nicht in der heiligen Schrift und der Tradition enthalten, ja sogar gegen dieselben.

Je bitterer der Schmerz ist, welchen diese häretischen und schismatischen Ansichten Unserem ohnehin von so vielem Kummer gebrückten Herzen zufügt, um so mehr loben und preisen Wir Deine und der anderen Bischöfe Deutschlands so nothwendige Hirtenwachsamkeit, um diesen drohenden Gefahren zu begegnen. Noch vollständiger wäre indessen Unser Trost gewesen, wenn Wir, um eueren Pastoral-Instruktion wirksamer zu machen, auf diesem eueren Hirtenbriefe die Namen aller ehrwürdigen Brüder und Bischöfe Deutschlands unterschrieben gesehen hätten. Es kommt Uns indes nicht der geringste Zweifel in den Sinn, daß diese Prälaten, deren Namen vermißt werden, nicht Alle in gleicher Weise verstehen, wie offenbar die Pflicht sei, welche den geweihten Hirten obliegt, ihre Heerden über die auf dem heiligen Konzil definirten Glaubenswahrheiten zu belehren, um die ihnen anvertrauten Schäflein von vergifteten Winden fern zu halten und sie mit der heilsamen Weide der katholischen Lehre zu nähren, um so mehr, als in jenen Ländern speziell gewisse Söhne des Hochmuths, die sich Katholiken nennen, nicht bloß mit heimlichem Trug, sondern mit offener Stirne das Dogma des katholischen Glaubens bekämpfen. Denn sie

sind so weit gekommen, daß sie in Broschüren und in öffentlichen Zeitschriften mit offener Auflehnung wagen, gegen die Autorität und die Dekrete des ökumenischen Konzils und vor Allem gegen die mit unwiderrücklicher Sanktion auf demselben Konzil definierte Lehre über die Unfehlbarkeit des ex cathedra sprechenden römischen Papstes sich zu erheben, und auch Andere in dieselbe unheilvolle Auflehnung hinein zu ziehen bemüht sind.

Nach der Gewohnheit aller Derjenigen, welche zu allen Zeiten Häresien und Schismen ausgesät haben, rühmen sie sich fälschlich, sie hängen an dem alten katholischen Glauben, in demselben Augenblicke, wo sie das Fundamental-Prinzip des katholischen Glaubens und der katholischen Lehre umstoßen. Denn, obwohl sie bekennen, daß die Schrift und die Tradition die Quellen der göttlichen Offenbarung sind, weigern sie sich trotzdem, das immer lebendige Lehramt der Kirche zu hören, welches die Schrift und die Tradition öffentlich aufstellt und welches von Gott eingesetzt wurde, um die Dogmen, welche die Schrift und die Tradition uns überliefert haben, sowohl beständig zu bewahren als auch unfehlbar auszulegen und zu erklären, und folchergestalt wirft sich Jeder von ihnen selbst zum Richter über die Dogmen auf, die in den Quellen der Offenbarung enthalten sind, und stützt sich dabei einzig auf seine fehlbare und trügerische Wissenschaft, unabhängig von der Autorität, ja sogar gegen die Autorität dieses von Gott angeordneten Lehramtes. Und in der That, was thun sie anderes, wenn sie zu sagen wagen, daß ein von Uns mit der Zustimmung des heiligen Konzils definiertes Glaubensdogma nicht eine von Gott geoffenbarte Wahrheit sei, und daß man es nicht nach katholischem Glauben glauben dürfe, aus dem Grunde, weil sie nach ihrer Einsicht behaupten, daß sie es nicht in der Schrift und in der Tradition finden. Als ob die von Unserm Erlöser in seiner Kirche eingesetzte und immer festgehaltene Ordnung des Glaubens nicht gerade die wäre, daß eben die Definition des Dogmas als ein für sich genügender, vollkommen gewisser und allen Gläubigen angemessener Beweis betrachtet werden muß, daß die definierte Lehre in der Hinterlage der geschriebenen oder überlieferten Offenbarung enthalten sei. Daher sind und waren solche dogmatische Definitionen nothwendigerweise zu allen Zeiten die unwandelbare Norm sowohl für den katholischen Glauben als die katholische Wissenschaft, deren edelste Aufgabe es ist, zu erklären, wie die Lehre in demselben Sinne, in welchem sie definiert wurde, in den Quellen der Offenbarung enthalten sei.

Genso trachten diese Leute, so viel an ihnen ist, nach dem Umsturze der katholischen Kirche und des katholischen Glaubens, wenn sie, wie Du in dem von Dir und den andern ehrwürdigen Brüdern, den Bischöfen Deutschlands, an Cuere Heerden gerichteten Hirtenbriefe anzuzeigen nicht unterlassen, durch das Mittel der Verläumdung und ganz nichtiger Vorwände in diesen ihren höchst verderblichen Schriften zu behaupten sich anmaßen, es habe, sei es bei der Definition selbst, sei es bei der Verkündigung der Konzilsdekrete und besonders des Dogmas von der Unfehlbarkeit des römischen Papstes etwas gefehlt, um die volle Gültigkeit und die Autorität des ökumenischen Konzils zu begründen.

In Wahrheit können sie den Beistand des heiligen Geistes auf diesem ökumenischen Konzil zu der Unfehlbarkeit seiner Definitionen nur dann läugnen, wenn sie von Prinzipien ausgehen, mit welchen man im Allgemeinen der übernatürlichen Unfehlbarkeit und damit einer wesentlichen Eigenschaft der katholischen Kirche den Krieg erklärt. Niemanden ist es gewiß unbekannt, daß man mit ähnlichen Vorwänden auch die Definitionen anderer Konzilien zu bekämpfen pflegte, wie das die hinreichend bekannten Verläumdungen beweisen, mit denen, wie andere Konzilien von Andern, so speziell das florentinische und das tridentinische, von den neuesten Schismatikern und Häretikern zu ihrem eigenen Verderben und zum geistlichen Ruin gar vieler bekämpft worden sind.

Wie könnten Wir nun ohne den tiefsten Schmerz Unseres Herzens und ohne bittere Thränen solche Verfehrtheit entzatterer Söhne und so große Gefahren sehen, in welche sie die Unklugen und die Ungelehrten und besonders die unvorsichtige Jugend stürzen. Sie zerfleischen gottloser Weise den Schooß ihrer Mütter, der Kirche, welche sie groß gezogen und genährt hat, verwandeln in Gift die von ihr bereitete heilsame Speise, und in Hochmuth sich erhebend, lehren sie die Wissenschaft, mit welcher sie Andere zum Heil erziehen sollten, zu ihrem eigenen und Anderer Verderben.

Inzwischen ermahnen und beschwören Wir, ehrwürdiger Bruder, in dieser Gefahr für den Glauben und für das Heil der mit dem Blute Christi erlösten Seelen nach jener Fürsorge, die Uns über alle Kirchen obliegt, Deinen Eifer und Deine Liebe zur Braut Jesu Christi, der katholischen Kirche, daß Du mit den übrigen deutschen Bischöfen im Herzen, im Rathe und in jeglicher Bemühung geeinigt sowohl durch Deine Hirtenautorität, Fürsorge und Lehre, als mit Hilfe Deiner

anderen Mitarbeiter, deren Reinheit des Glaubens und der Lehre Dir bekannt ist, von dem Herzen aller Deiner Fürsorge anvertrauten Gläubigen und insbesondere der katholischen Schuljugend die Gefahr der Fälschung des katholischen Glaubens ferne halte, und daß Ihr, so viel Ihr mit Gottes Gnade vermöget, Euch bestrebet, Alle mit dem Gehorsam und mit der Liebe gegen die heilige Mutter, die Kirche, und gegen den heiligen Petrus, auf welchen Christus, der Erlöser, seine Kirche baute, zu erfüllen und sie darin zu befestigen.

Aber da weder der was ist, der da pflanzt, noch der, welcher begießt, sondern Gott es ist, der das Wachsthum gibt, erheben Wir Tag und Nacht Unsere Hände zu Gott, von dem Uns Hilfe kommen wird, stehen die Fürbitte der unbesleckten Jungfrau und Mutter Gottes, des Apostelfürsten Petrus und seines Mitapostels Paulus und der anderen Heiligen der triumphirenden Kirche an, auf daß der Herr den Blick auf seine Kirche richte, die auf Erden inmitten so vieler Mühsale und großer Gefahren streitet, daß er sie vertheidige und mit seinen himmlischen Gaben vermehre und erhöhe, damit diejenigen, die im Glauben stehen, sich in der Liebe befestigen und wachsen, und jene Zweige, welche geknickt sind, auf's Neue eingepfropft werden und so alle in der Einen, heiligen, katholischen römischen Kirche zu Gott gelangen und in Gott den Frieden und die ewige Seligkeit haben mögen. Auf daß Gott Dir diese Frucht Deiner Mühen und Deiner Hirtenwachsamkeit über die Dir anvertrauten Heerde reichlich verleihe möge, ertheilen Wir Dir selbst, ehrwürdiger Bruder, und allen Deiner Fürsorge anvertrauten Gläubigen als Anzeichen der göttlichen Gnade und als Unterpfand Unseres besonderen Wohlwollens gegen Dich mit aller Liebe unseres Herzens den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bei Sankt Peter am 28. Okt. 1870, Unseres Pontifikates im 25. Jahre.

P i u s IX., Papst.

Z u s c r i f t
des Hochwft. Bischof von Basel
an Tit. Regierungsrath,
zu Händen des Großen Rathes des
Kantons Aargau.

Es geschieht anmit zum siebenten Male, daß die geistliche Bisthumsautorität ihre Vorstellungen und ihre Einsprache gegen

Gesetzesvorschläge erhebt, welche bezüglich der Amtsbauer der Seelsorgsgeistlichen im Schooße Ihrer hohen Kantonalbehörden behandelt worden, und von denen der neueste den 21. lauf. Monats die zweite Verathung der obersten gesetzgebenden Behörde des Kantons Aargau passiren soll. *)

Allein keiner von allen frühern bezüglichlichen Gesetzesvorschlägen ging so weit in Feststellung von Bestimmungen, welche vom kirchlichen Standpunkt, wie von dem der natürlichen Billigkeit und des Volkswohles aus gleich unannehmbar erscheinen, wie derjenige Gesetzesvorschlag, über den der hohe Große Rath Ihres Kantons nächsthin die endgültige Entscheidung zu fällen hat.

In den bisherigen Projekten, deren Sanktionirung durch die Kantonalbehörde jedoch — anerkennend für deren Loyalität und Gerechtigkeitsinn sei es gesagt — niemals stattfand, ward, das eine Mal der Grundsatz der periodischen Wiederwahl zur Geltung gebracht, das andere Mal ein sog. Abberufungsrecht Seitens der Pfargemeinden für den Fall gegründeter erheblicher Klagen. Die bischöfliche Stelle mußte es als ihre Aufgabe erachten, gegen den einen wie den andern dieser beiden Grundsätze entschiedene Verwahrung einzulegen, als gegen eine Verletzung des kirchlichen Rechtes, der bischöflichen Autorität, des geheiligten Charakters des Priestertums, der berechtigten Freiheit und Amtsstellung der Seelsorgsgeistlichen und der Grundlagen aller sittlich-religiösen Wohlfahrt in den Pfarreien. — Der heutige Gesetzesvorschlag vereinigt in sich das Unrecht, welches in den besagten Beziehungen jedem der beiden obigen Grundsätze inne wohnt, indem er die periodische Wiederwahl (§ 2, 5, 6) einführt und zugleich den Gemeinden ein jederzeitiges Abberufungsrecht (unter Umständen) zuerkennt (§ 3); überdies bedroht dieser Vorschlag noch mit einem dritten Abberufungsfactor die Existenz der Seelsorgsgeistlichkeit im Kanton, insofern laut § 3 auch die h. Regierung, so bald und so oft sie sich veranlaßt glaubt, die Handlungsweise eines Geistlichen als „grobe Pflichtverletzung“ zu beurtheilen, den Geistlichen aus seiner Pfründe verstoßen kann; und wenn sie dazu ohnehin noch das Vor-

handensein erschwerender Umstände annimmt, für welche Annahme sie eben Niemanden Rechenschaft abzulegen hat — ihm selbst die Wahlfähigkeit für jede andere Anstellung zu entziehen befügt ist. Hiebei ist einzig der bischöflichen Autorität, obgleich sie im Grunde die allein berechnete ist, keinerlei maßgebender Einfluß, keine entscheidende Stimme eingeräumt, vielmehr in Collisionfällen, deren Urtheil dem beliebigen Gutfinden der Gemeinden selbst unterstellt (§ 7). Jedensfalls eine eigenthümliche Auffassung jener katholischen Kirche, welche in der Verfassung als „gewährleistet“ dasteht und in welcher doch laut biblischen Zeugnisse der Grundsatz gilt, daß die „Bischöfe vom hl. Geiste gesetzt sind, die Kirche Gottes zu regieren.“

Hochgeachtete Herren! Da bereits zu verschiedenen Malen das bischöfliche Ordinariat Basel über diesen Gegenstand seine Vorstellungen und Einwendungen im Schooße Ihrer h. Behörde mehr oder minder ausführlich dargelegt, so liegt es meiner Absicht ferne, Sie mit einer ausgedehnten Erörterung hinzuhalten; ich müßte fürchten, Ihre Geduld zu ermüden. Indem ich, vereint mit dem hochwürdigsten bischöflichen Senat, mein hohes Bedauern darüber ausspreche, daß diese unglückselige Frage von neuem aufsteht und durch ein möglichst schroffes Gesetzesprojekt Ausdruck gefunden, erlaube ich mir also nur, in wenigen, ausschließlich die Hauptsache beschlagenden Punkten meine Erklärungen in Sache abzugeben und zwar auch hierin unter einmüthiger Zustimmung des bischöflichen Senats.

1. Das kirchliche Recht, welches den kanonisch instituirten Seelsorgern ein fort-dauerndes, nur im Fall von bedeutenden meist verzeichneten Vergehen und in Folge bischöflichen Urtheils allein verlustig gehendes Recht auf ihre inhabenden Pfründen zusichert, gehört zur wesentlichen Verfassung der katholischen Kirche, als Folge der dogmatischen Lehre, daß dem einmal zum Priester Geweihten der Charakter als Priester stets verbleibt. Deshalb ist auch noch immer und überall, wo der Versuch aufstach, das Benefizialrecht umzustürzen, besonders wo nicht die bischöfliche Autorität, sondern der Staat oder die Gemeinden einen beschränkenden Einfluß sich zueignen wollten, die Kirche mit aller Entschiedenheit entgegengetreten und hat derlei Versuche als einen Eingriff in ihren Lebensorganismus abgewiesen.

2. Es ist unrichtig und offenbar nur eine gesuchte Deutung, daß mit der Verfassung des Kantons Aargau eine andere, als zeitlich beschränkte Anstellung, der in

der Seelsorge wirkenden Geistlichen unvereinbar sei. Die Verfassung hat augenscheinlich (wofür der Beweis in ihr selbst enthalten ist) nur jene Stellen und Beamtungen im Auge, welche bürgerlicher Natur sind, und will die Geistlichen als solche, namentlich auch als Seelsorger, in welcher Eigenschaft sie ja ausschließlich im Dienste der Kirche als eigener, vom Staate verschiedener Gesellschaft stehen, nicht einbegreifen. Indem überdies die Verfassung ausdrücklich die katholische Kirche anerkennt und gewährleistet, hat sie hiemit zum voraus den Standpunkt sanktionirt, daß die Geistlichen in ihrer geistlichen Amtsthätigkeit und kirchlichen Stellung so gehalten sein sollen, wie es den Grundlehren und dem wesentlichen Rechte der kathol. Kirche entspricht. Hieran ändert der Umstand gewiß nichts, daß der Geistliche in seelsorglicher und namentlich in pfarrlicher Stellung hier und da zugleich civile Funktionen zu verrichten hat, Einmal reduziert sich dieß civile Funktioniren auf Weniges, geschieht in der Regel zugleich (und ursprünglich) in kirchlicher Eigenschaft und hat keineswegs den Charakter einer eigenen Beamtung, es ist vielmehr ein Dienst, den der Geistliche auch dem Staatsorganismus leistet und der durch solch ungehörige Konsequenzen geradezu mit Undank belohnt würde.

3. Indem der Kanton Aargau durch die Einverleibung in das Bisthum Basel die bischöfliche Autorität für seine Angehörigen katholischer Religion und für deren kirchliche Institutionen (wozu auch die seelsorglichen Benefizien gehören) anerkennt, steht ihm nicht zu, dieser bischöflichen Autorität wesentlich ihr zukommende Rechte zu entziehen. Nun ist es aber in jedem Bisthum der Bischof allein, der die Sendung und die seelsorgliche Vollmacht den Geistlichen verleiht, der den Gläubigen also, und jeder Pfarrei im speziellen (unabhängig von der Collaturfrage) die Seelenhirten vorsetzt; ihm steht es deshalb allein in gültiger Weise zu, sie abzuberufen, gleichwie auch er in Hinsicht auf allfällige Klagen gegen Geistliche und Seelsorger (was deren kirchliche Amtshandlungen anbelangt) die einzige ordentliche Gerichtsstanz ist. Der vorliegende Gesetzesentwurf muß (vide § 1, 2, 3 und f. f.) von mir als ein Einbruch in meine unveräußerlichen bischöflichen Rechte erklärt werden.

4. Auch das katholische Volk im Kanton Aargau hat unzweifelhaft das Recht, zu verlangen, daß seine Landesbehörde die Religion, zu der es sich bekennt, und deren Einrichtungen, Rechte und Anstalten achte und schütze, die Kirche also in ihrer Sphäre gewähren lasse. Jedes ge-

*) Zuschrift des sel. Bischofs Arnold vom 22. Nov. 1856 (an Tit. Regierungsrath) und vom 9. Dez. 1861 (an Tit. Regierungsrath und Großen Rath); meinerseits Zuschriften theils an die h. Regierung, theils zugleich an den Tit. Großen Rath des Kts. Aargau, vom 22. Aug. 1864, vom 25. Jan. 1865 und vom 29. August 1866, endlich in meinem Namen Hochw. Hr. Domkapitular Mettauer durch Zuschrift vom 12. Mai laufenden Jahres.

gentheilige Handeln und um so mehr jedes Defretiren von gegentheiligen Gesetzen müßte als ein Unrecht und eine Unbill allen aargauischen Katholiken gegenüber erscheinen, ihnen wehe thun, sie in ihren Rechten als freie Staatsbürger und Gleichberechtigte mit andern Confessionen kränken, was Alles nur geeignet wäre, die gegenseitigen Beziehungen zwischen Behörde und Volk, zum Nachtheile beider, zu trüben.

5. Ganz spezielles Unrecht thut der besagte Gesetzesentwurf dem aargauischen katholischen Klerus an. Es ist das projektierte Gesetz in Bezug auf diesen nicht nur eine unverdiente Erniedrigung, sondern erscheint zugleich als eine durch Nichts veranlaßte Entziehung besserer Rechte, eine unbillige und um so größere Schädigung, als dem katholischen Geistlichen ein anderer als der Lehrer- und Seelsorgerberuf verwehrt ist. Diese Behandlung einer ganzen ehrenvollen und gebildeten Klasse von Kantonalsbürgern wäre in der That auffallend. Soll es schuldbare Geistliche oder Seelsorger in Ihrem Kantone geben, Hochgeehrteste Herrn! wohlan, so untersuche man und belege man ihre Schuld; das Ordinariat ist stets bereitwillig, gegründeten Klagen Recht angedeihen zu lassen, Fehlerhafte zu bestrafen und unwürdige, Argerniß gebende Seelsorger aus ihrer Herde zu entfernen! Aber um Einzelner willen sei man nicht hart und unbillig gegen Alle! Auch wird eine weise Gesetzgebung gewiß nicht darauf ausgehen wollen, gerade jenen Stand in den Augen des Volkes zu erniedrigen, indem man seine Angestellten einem dreifachen gezückten Damoklesschwert aussetzt, jenen Stand, der vorzugsweise der Achtung und des öffentlichen Vertrauens bedarf, um die erhabensten und heiligsten Interessen der Menschheit hienieden mit Erfolg zu fördern, übrigens in bürgerlicher Hinsicht ja unter dem allgemeinen Gesetze steht.

6. Unter der Seelsorgsgeistlichkeit thut der fragliche Gesetzesvorschlag wieder denen besonders, welche bereits in ihren Pfründen canonisch instituirt sind, ein ganz handgreifliches Unrecht an. Denn nicht nur kirchlicherseits ist solchen der lebenslängliche Besitz der innehabenden Stelle (unter den kirchenrechtlichen Beschränkungen) zugesichert, sondern auch die Staatsautorität hat mit Wissen, was eine canonische Institution ist und bedeutet, bis heute zu dieser lebenslänglichen Einsetzung in die Pfründe, bei jedem instituirten Pfarrer oder Kuratkaplan mitgewirkt. Und nun soll ein Gesetz die Nämlichen, denen staatlich und kirchlich die Lebenslänglichkeit

des geistlichen Postens gewährleistet worden, wieder dieses Rechtes berauben, die definitive Anstellung wieder in eine solche verwandeln, die vor einer bloß provisorischen nichts zum voraus hat? Und all dieß durch die unerhörte Maßregel, einem neuen Gesetz rückwirkende Kraft zu geben (§ 5), also durch Einschlagen eines Weges von den bedencklichsten Konsequenzen!

7. Es ist schon wiederholt bei Besprechung dieser Frage von zeitlich beschränkter Anstellung der Seelsorgsgeistlichen nachgewiesen worden, daß eine derartige Verfügung von den bedauerlichsten und bedrohlichsten Folgen sein müsse für den Frieden der Pfarrgemeinden, wie auch für ihre allseitige Wohlfahrt. Wie könnte es anders sein? Entweder kehrt alle Termine (von je sechs Jahren laut gegenwärtigem Gesetzesvorschlag) der für alle Reibungen, Intriquen und Verfolgungen günstige Moment wieder — und welcher kräftige und pflichtgetreue Seelsorger hätte nicht Gegner, die jenen Moment nach Kräften und schon bei Zeiten benützten, um den unwillkommenen Glaubenslehrer und Sittenwächter zu sprengen? — oder es steht zu jeder Zeit einzelnen Unzufriedenen, welche im Verdächtigen, Denunciren oder Terrorisiren stark sind, die Gelegenheit zu Gebote, durch eine zufällig dem Geistlichen ungünstig gestimmte Behörde — oder, wenn auch nur auf Augenblicke, behörte Mehrheit der Kirchgemeinde den unliebsamen Seelsorger um Amt und Brod zu bringen. Und wer bürgt, daß es nicht Männer trifft, die im treuen Dienste der Kirche ergraut sind und die nun auf die Gasse mit einemmale könnten geworfen werden? Sollte wohl ein Gesetz, das solches Thun ermöglicht, ja leicht macht, den Pfarreien Heil bringen? Sollte sich's so unterm Volke auf Förderung der Religiosität und Sittlichkeit mit Erfolg arbeiten lassen? Gewiß vielmehr könnte der, welcher das Gegentheil hievon anstrebte, der auf Entzweiung und Entfittlichung der Pfarrgemeinden es anlegen wollte, kaum ein geeigneteres Mittel finden!

8. Schon jetzt beklagt man einen empfindlichen Priesterangel im katholischen Kantonstheil. Es gehört nicht hieher, zu fragen, woher dieser Mangel kommt. Aber das wenigstens ist klar, daß Gesetze, wie das vorgeschlagene, nicht geeignet wären, Lust zum geistlichen Stande, Freude für den erhabenen seelsorglichen Beruf in den Herzen junger Männer zu erwecken. Neben all' den Opfern und Entbehrungen, welche der Stand eines katholischen Geistlichen an sich schon vom Menschen fordert, sollte noch eine stetig und von allen Seiten bedrohte Existenz kommen, eine um

so größere Unsicherheit der bekleideten Stelle den Seelsorger verfolgen, je ernster und gewissenhafter er es mit seinem Pflichtenkreis nehmen würde? Indem solcher Weise Collisionen unvermeidlich sind, würde eine jede derselben für den Seelsorger eine reelle Gefahr. So müßte aber jeder Jüngling, je gewissenhafter er sich seine einstigen Berufspflichten im geistlichen Stande zu Gemüthe führen würde, desto mehr vor den Dornen dieser Wirksamkeit, vor der Unfruchtbarkeit dieses Ringens gegen die ungünstigsten äußern Umstände zurückschrecken. Nur Leichtsinrige oder Charakterschwächlinge könnten darüber sich wegsetzen und was für eine Geistlichkeit erwächse so dem Kanton Aargau und seinem katholischen Volkstheile? Und würde Volk und Land hieraus Heil und wahre Wohlfahrt änten? Müßte es nicht selbst dazu kommen, daß gerade die eigenen, tüchtigsten und wägstigen Geistlichen lieber anderswo als im Kt. Aargau in Mitten dieser Hemmaße sich ein Feld des seelsorglichen Wirkens suchen würden?

9. Ebenfalls ist in frühern Zuschriften schon berührt worden, daß ein derartiges Gesetz, weil unverträglich mit dem ganzen Wesen und Organismus der kath. Kirche, nothwendig die ernstlichsten Konflikte zwischen kirchlichen und staatlichen Autorität erzeugen müßte, indem jene nie eine Abberufung, welcher kein kirchenrechtliches Motiv zu Grunde läge und die von incompetenten Seite her erfolgte, als gültig anerkennen könnte. Genötigt durch seine amtliche Stellung, müßte der Bischof vielmehr den widerrechtlich Verdrängten schützen und könnte somit keinen andern Geistlichen an dessen Stelle admittiren. Bei solchen Konflikten aber fällt die Last der bedauerlichen Folgen wieder zumeist dem Volke anheim; dieses müßte leiden, wenn so Pfarreien auf Jahre lang verwaist dastehen müßten, wodurch auch das geistige Wohl der Bevölkerung nichts weniger als gefördert werden würde.

10. All' das Gesagte bezieht sich jedoch nur auf jene Bestimmungen des Gesetzesvorschlages, in denen der Grundsatz der zeitweisen oder abberufbaren Anstellung Ausdruck gefunden. Es enthält aber besagter Vorschlag neben diesem Hauptpunkte noch manches andere, das theils gegen das kirchliche Recht sich verstößt, theils wenigstens Collisionen ruft. So sind in § 1 die rein kirchlichen und pastorellen Amtsthätigkeiten des Geistlichen, bezüglich deren er doch einzig dem Bischof und nicht auch dem Staat unterstellt ist, nicht ausgeschlossen, ist in § 2 der Wahlakt der Gemeinden oder sonstigen Wahlbehörden so dargestellt, als ob mit dieser Wahl der Seelsorger schon vollbefugt für sein

Amt wäre, enthält § 4 ziemlich harte Härten gegen altersschwache Seelsorger. Doch wir wollen uns nicht weiter auslassen. Es ist unschwer zu entnehmen, daß das vorgeschlagene Gesetz in Ihrem Kantone, Hochwürdigste Herrn! der katholischen Geistlichkeit eine Lage verschaffen würde, wie sie nirgends in der Welt besteht. Die hohe Landesautorität muß das, was im Vorschlage unbillig und unheilvoll ist, ohne Zweifel früher schon herausgeföhlt haben. Darum trat sie in derartige Vorschläge bis hin nicht ein. Es ist von der Weisheit und dem Gerechtigkeitsinne Ihrer hohen Versammlung insgleichen zu erwarten, daß sie, in Würdigung der hier und auch von der katholisch-geistlichen Kantonalversammlung in eigener Denkschrift dargelegten Gegenvorstellungen, berücksichtigend auch insbesondere den Frieden der Kirchengemeinden und die religiös-sittliche Wohlfahrt des Volkes, den Ihrer Entscheidung untergelegten Gesetzesvorschlag nicht annehmen werden.

In dieser zuversichtlichen Hoffnung habe die Ehre, unter Zusicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung und Ergebenheit zu zeichnen,

Hochgeachtete Herrn!

Solothurn, den 17. Nov. 1870

Ihr dienstbereitwilligster

† **Eugenius,**

Bischof von Basel.

Wochen-Chronik.

Schweiz. Die Manifestationen für **Pius IX. im Schweizerland** haben einen erfreulichen Erfolg. Neben dem von der Kirchenzeitung bereits angeführten Protestationen des gesammten schweizerischen Episkopates und des schweizerischen Piusvereins, sind bis zum 23. November Adressen aus folgenden Ortschaften theils durch Volksversammlungen votirt, theils durch persönliche Unterschriften unterzeichnet worden: **Morschach, Kt. St. Gallen; Bruntrut, Kt. Bern; Alt-St. Johann und Wildhaus, Kt. St. Gallen; Bichelsee, Kt. Thurgau; Stein, Kt. St. Gallen; Menzingen, Kt. Zug; Steinenberg, Kt. Schwyz; Kollegium Mariahilf, Kt. Schwyz; Lungern, Kt. Obwalden; Hildisrieden, Kt. Luzern; Jaun, Kt. Freiburg; St. Gallenkappel,**

Kt. St. Gallen; Fislisbach, Kt. Aargau; Bern Bundesstadt; Morschach, Kt. Schwyz; Tornyl-Grand, Kt. Freiburg; Ballwyl, Kt. Luzern; Dagmersellen, Kt. Luzern; Römerswyl, Kt. Luzern; Gotteshaus Mariastein; Sursee, Kt. Luzern; Gersau, Kt. Schwyz; Sarrenen, Kt. Obwalden; Muolen, Kt. St. Gallen, Hagenweil, Kt. Thurgau; Gotteshaus St. Peter, Kt. Schwyz; Stadt Solothurn; Les Bois, Kt. Bern; Inwyl, Kt. Luzern.

Der beschränkte Raum der Kirchenzeitung erlaubt uns nicht, alle diese schönen Adressen in ihrem Wortlaut aufzunehmen; wir gedenken jedoch auf Einzelne zurückzukommen und werden jedenfalls das Verzeichniß der eingegangenen Adressen jeweilen möglichst vollständig mittheilen.

Bischof Basel.

Der Hochw. Bischof hat an die Diözesanstände ein längeres Schreiben erlassen, dessen wesentlicher Inhalt darin besteht, daß er geneigt sei, mit den Diözesanständen in Unterhandlung zu treten, für Errichtung eines Priesterseminars, und daß er unterdessen die Geistlichkeit in einem eigenen Vorbereitungskurs bilden werde.

— Dieser Tage soll in Solothurn das bischöfliche Priesterseminar eröffnet werden.

Wäre es nicht am Plage, so fragt die 'Boischaft,' wenn das Volk der 7 Bisthumskantone sich in der Seminarfrage aussprechen würde? Der Bischof handelt in seiner Pflicht als Bischof, und die Geistlichen überall nicht minder; es ist also wohl Ehrensache und Pflicht zugleich, daß das Volk zu seinen kirchlichen Vorstehern halte, und zwar in Wort und That, unumwunden.

Die ewigen Staats-Kirchenänkereien die fortwährend Alles verbittern, müssen einmal aufhören, denn nicht nur ist diese barbarische Politik freiheitswidrig, nicht nur gehört sie der Zeit des staatskirchlichen Faustrechtes an, einer Zeit, die längst begraben sein sollte, sondern sie reizt auch die Volkskraft auseinander durch stets neue Erweckung von konfessionellen Vorurtheilen und falschen Ausle-

gungen in Betreff von Fragen, die unmöglich der persönlichen Ansicht dieses oder jenes Regierungsmannes und der Politik des Regierungspersonals unterworfen sein können, sondern in die Freiheit des Vereinslebens und der persönlichen Gewissen gehören.

Solothurn. Schon im letzten Jahre hatte die kantonale Pastorkonferenz eine Eingabe an den Kantonsrath in Aussicht genommen, um die dem geistlichen Pensionsfond fehlenden und allseitig befriedigenden Garantien auszuwirken; es geschah nicht, weil die Regierung dieser Frage mit der des Stiftes innig zusammenhängt und damals von kompetenter Seite beruhigende Versicherungen einer befriedigenden Lösung gegeben wurden. Allein es sollte in der nächsten Kantonsrathssitzung entweder die Regierung von sich aus Schritte zur Reglung auch dieser hängenden Frage in Verbindung mit der Reorganisation des Stiftes thun, — oder aber sollte aus dem Schooße des Kantonsrathes ein bezüglicher Antrag gestellt werden. Das 'Gho' zweifelt nicht, daß die Mehrheit der Herrn Kantonsräthe, überzeugt von der Nothwendigkeit und Billigkeit eines solchen Begehrens, einem derartigen Antrage zustimmen wird.

— Im Kantonsrath machten bei Genehmigung der Rechnung des Franziskaner- und Stiftsfondes die H. Jäger und Sury nenerdings auf die wiederholten Ausfälle dieser beiden Fonds aufmerksam; der Letztere beantragt, die Regierung solle innerhalb Jahresfrist über die Beschlüsse des Kantonsrathes vom 23. Nov. 1864 und 10. Febr. 1869, welche auf Intakt-Erhaltung dieser Fonds hinzielen, Bericht und Antrag bringen; dieser Antrag blieb aber in Minderheit, obwohl die letztjährige Stiftsrechnung wieder einen Ausfall von Fr. 13,000 erzeugt.

— Die Weinvorräthe im Priesterseminar. Mit höhmischem Triumphgeschrei weisen radikale Blätter auf die im aufgehobenen Seminar vorgefundenen Weinvorräthe hin, und zählten die vorgefundenen 42 Saum und 860 Flaschen Wein, 53 Flaschen Trusenbranntwein und 24 Flaschen Gitschelt-

wasser spezifizirt auf. Natürlich fehlt es dabei nicht an giftigen Bemerkungen. Nun waren aber 1868 im Seminar 27 Böglinge und 1869 13 Böglinge und 3 Professoren. Rechnet man auf jeden Bögling täglich Mittags 1 Schoppen Wein, während eines Seminarskurses von 35—36 Wochen, ferner für jeden der drei Professoren während dieser Zeit täglich 2 Schoppen, so findet man, daß das schon ein bedeutendes Quantum Wein erfordert, ohne daß im Geringsten des Guten zu viel geschehen. Rechnet man ferner an den Feiertagen und festlichen Anlässen (durchschnittlich 10 Mal jährlich) für die Böglinge 1 Schoppen Wein am Abend, bringt man endlich in Anschlag, daß oft Eltern oder Verwandte, welche die Böglinge besuchten, zu Tische geladen wurden, sowie, daß durchreisende Geistliche mitunter die Gastfreundschaft in Anspruch nahmen, so wird all das auch wieder eine ordentliche Zahl aufweisen. Und bei alledem ist der Verbrauch an Meßwein nicht inbegriffen, ebenso sind die 5 Dienstboten beim Personalbestande nicht mitgezählt. Ferner wissen wir, daß der gewesene Hochw. Hr. Regens Keiser im Interesse der Dekonomie in den reichen Weinjahren 1865 und 1868 bedeutendere Weineinkäufe machte, was gewiß nur zu loben ist, indem man bei den billigen Preisen sich auf längere Zeit mit Getränk versehen konnte, ohne daß das Budget allzusehr überschritten werden mußte. Daher wurden auch die Rechnungen einmüthig von allen Ständen genehmigt. Was ist daher von dem Gelärm der liberalen Blätter zu halten?

Das ist sicher, so schließen wir mit der „N. Zuger Zeitung“, vom Personal im Solothurner Seminar wurde während einer ganzen Woche nicht so viel geistiges Getränk genossen, als von manchem gleich starken liberalen Vereiner an einem oder zwei Abenden. Und jedenfalls wären nicht so große Vorräthe in den Seminarzellen geblieben, wenn statt der Seminaristen und Professoren dort liberale Wahlmänner oder Schützenfesthelden gewesen wären.

Zugern. Es ist nun ganz bestimmt ermittelt, daß die abergläubische Gebet-Broschüre, deren Verbreitung die

radikalen Blätter lügnischer Weise den Hochw. Vätern Kapuzinern zuschreiben, vor den Schaufenstern einer protestantischen Buchhandlung in Luzern ausgestellt und in einer aufgeklärten deutschen Buchdruckerei gedruckt wurde.

Margau. Die aargauische Regierung hat hoheitlich verboten, den Hirtenbrief des Hochw. Bischofs von Basel in Betreff der Bergewaltigung Roms zu verkünden. Man ist von Seite Aargaus schon an so viel gewöhnt, daß diese Nachricht keine Sensation mehr erregt.

Vom Jura. Der von einem Affen abstammende Prof. Vogt hat wieder einen offenen Brief erlassen, in welchem er u. A. folgende Fragen über die kirchlichen Zustände unserer französischen Nachbarn zum Besten gibt:

„Die Pfaffen, deren man zu politischen Helfershelfern bedurfte, nahmen selbst oder durch ihre Werkzeuge, besonders durch das schändliche (!) Institut der frères ignorants, die ganze Erziehung des Volkes in Besitz; während die Knaben dort Gebete und Sprüche lernten statt Lesen, Schreiben und Rechnen (!) ist jetzt der Unterricht der ganzen weiblichen Hälfte der Bevölkerung in den Händen unwissender, wirklich bis zum Frevel verdummter Nonnen (!) verschiedener Congregationen. Der höhere Unterricht litt an förmlichem Mangel.“ — „Hier ist Alles faul von der Wurzel bis zur Krone; faul die Volksschulen, faul die Mittelschulen, die Colleges mit ihren mittelalterlichen Pensionats- und Kloster-Einrichtungen, faul die höheren Anstalten, faul die ganze Universität von Oben bis Unten, faul die Mädchen-Erziehung auf allen Stufenleitern.“ — Die katholische Presse wird gut thun, diese Fragen des Affen-Professors mitzutheilen: sie enthalten die beste Widerlegung in sich selbst.

— Papst Pius IX. hat zur Lotterie zu Gunsten des Baues der katholischen Kirche in Münster eine Gabe gespendet, die durch seinen Geschmack und seine Arbeit sich auszeichnet.

Bisthum Chur.

Uri. Das von 60 und mehr unerscholtenen Männern aus verschiedenen Gemeinden des Kantons unterzeichnete Begehren, beziehungsweise der Antrag, an die Landsgemeinde lautet wörtlich: es sei zu beschließen:

1. Die hohe Landsgemeinde von Uri erhebe Protest gegen die durch den König von Italien gegen die Rechte der katholischen Christenheit und des hl. Stuhles, sowie an der geheiligten Person des hl. Vaters, verübte Gewaltthat.

2. Die hohe Landsgemeinde beschließe, Schreiben an seine Heiligkeit Papst Pius IX. und an den hohen Bundesrath ergehen zu lassen, wovon das erstere ein Beileidsschreiben und der Ausdruck der Entrüstung über die Verraubung des hl. Stuhles ist, das zweite aber den Bundesrath um Ausdruck hier waltender Gesinnung angeht, daß er bei allfälligen Verhandlungen über die Sicherstellung der Freiheiten und Rechte des heil. Stuhles, wenn er als Vertreter der schweizerischen Katholiken beigezogen werde, nach Kräften dahin wirken möge, daß der hl. Vater in den Besitz der Kirchenstaaten, auf welche mit ihm die ganze katholische Welt ein unveräußerliches Recht hat, wieder eingesetzt werde.

Wenn man weiß, daß selbst in Preußen an den König, von Katholiken aus seinen Staaten, ähnliche Ansuchen gerichtet wurden, so sollte wohl ein solcher Willensausdruck in der freien Schweiz nichts Anstößiges haben. *)

* Aus und über Rom. Ueberall herlaufen Nachrichten von einer rührigen Agitation in der katholischen Kirche ein. Die Adresse, welche der Erzbischof von Gnesen, Graf Ledochowski, in Versailles dem König von Preußen überreicht hat, liegt jetzt im Wortlaut vor. Die Verraubung des Kirchenstaates wird darin in den grellsten Farben geschildert und unter Anderem gesagt, daß das „soziale Prinzip“ dadurch Schaden gelitten habe. Schließlich wird der König gebeten, das

*) Wir entheben diesen Bericht einer öffentlichen Erklärung des Hrn. Florian Euffer, gew. Nationalrath.

hinzu wirken, daß dem Papst das geraubte Gut herausgegeben werde. —

Dem König von Belgien ist ebenfalls eine von Delegirten sämtlicher Diözesen abgefaßte Adresse an die Großmächte zu Gunsten des Papstes mit der Bitte überreicht worden, diese Angelegenheit bei den fremden Regierungen zu befürworten.

In der Kaiserstadt Wien findet eine neuntägige Andacht, jeden Tag mit Predigten u. statt, welche am „8. Dezember“ mit einem großen Kirchenfest enden wird. (Möge diese Andacht den Kaiser und seine Regierung zur Erfüllung ihrer Pflicht gegen den Papst und das katholisch-österreichische Volk erleuchten und stärken!)

In Holland werden Unterschriften für eine Protestation von Haus zu Haus gesammelt und zahlreich unterzeichnet.

In London ist für den Anfang des Dezembers ein großes katholisches Meeting angekündigt.

In Innsbruck haben Damen und Fräulein sich schriftlich verpflichtet, während der Gefangenschaft des Papstes sich allen Besuchs des Theaters, der Bälle und weltlicher Feste zu enthalten.

In der Hauptstadt Bayerns ist auf den 27. ds. eine große Volksversammlung ausgeschrieben.

In Spanien ist auf den 8. Dezember „Festtag der unbefleckten Empfängnis“ eine Massen-Demonstration in Aussicht genommen. Das Volk wird den ganzen Tag, von Morgens früh bis auf den Abend in den Kirchen zubringen und durch dieses sein Gebet gegen die Verraubung des Kirchenstaats Protest einlegen.

— Er Heiligkeit Papst Pius IX. erfreut sich fortwährend einer guten Gesundheit. Trotz seiner Seelenleiden über die geschehenen Gewaltthaten ist er voll Trostes. — Die Zustände von Rom verschlimmern sich von Tag zu Tag so, daß selbst Viktor Emanuel seinen schon oft angekündigten Einzug in Rom neuerdings verschoben hat.

Deutschland. In Bonn ist der katholische Priester, Dr. Birxinger, Privatdozent an der philosophischen Fakultät, vom Erzbischof von Köln a saeris dis-

pensirt worden, weil er sich dem Infallibilitätsdogma nicht unterwerfen wollte. Ebenso ist Domkapitular und Professor der Dogmatik, Dr. Dieringer, ersucht worden, seine völlige Unterwerfung unter das Konzil anzuzeigen. Auch der Erzbischof von München-Freising (Bayern) hat von sämtlichen Lehrern an der münchener theologischen Fakultät die Unterzeichnung eines Reverses verlangt, daß sie nichts gegen das neue Dogma lehren wollen.

— (Brief aus Beuron im Donauthal.) Die Katholiken hierlands haben auch vernommen, daß jetzt in Rom die Bosheit triumphiret und daß der hl. Vater der Christenheit gefangen sei. Das regte sie auf, wie Sturmwind die Blüten. Wer aber meinte, sie seien niedergeschlagen, verzagt, der hätte gestern hier sein und die Braven sehen sollen. Ja, das war ein Anblick, wie ihn hienieden nur Katholiken gewähren können, wenn sie religiös begeistert sind!

„Auf nach Beuron!“ hieß es letzte Woche; Mariä Opferung sei unser Vortag! Und mehr denn zwanzig Pfarreien pilgerten hieher, laufen bittend Sturm zur schmerzhaften Gnadenmutter. Um zehn Uhr Vormittags ist Alles da; sechstausend Pilger erfüllen die geräumige Abteikirche oder drängen sich so nahe hinzu, als ihnen möglich ist. Der Gottesdienst mit Hochamt, unter feierlicher Assistenz des Hochw. Herrn Abtes, Predigt, Gebeten und Gesängen ist überaus erhebend; allgemein ist die Begeisterung. Nie feierte ich ein schöneres Fest mit. Fürwahr, wenn es gilt, ein hehres katholisches Glaubensbekenntniß abzulegen, da sind die Schwaben nicht die Letzten! Ihr aber, geliebte Mitlandsleute in der Schweiz, geht hin und thut dergleichen!*)

— Bonn. Laut Anschlag am schwarzen Brett haben die Professoren der katholischen Theologie, Neusch und Langen, einstweilen ihre Vorlesungen eingestellt bis auf weitere Anzeige. Sicherstem Vernehmen nach beruht dieß auf einem erzbischöflichen Verbote ihrer Vorlesungen wegen der oppositionellen Stellung dieser Theologen zur Unfehlbarkeitsfrage. Professor Knodt aus der philosophischen Fakultät ist als Geistlicher völlig suspendirt worden. Auch ist bereits dem Professor Hilgers vom Hochw. Herrn Erzbischofe von Köln das fernere Halten von Vorlesungen unter-

*) Weitere Korrespondenzen, soweit sie sich für den beschränkten Raum unseres Blattes eignen, werden willkommen sein. (Redaktion.)

sagt und zugleich angedroht worden, daß er, wenn er sich nicht vor Ablauf eines Monats unterworfen hätte, a saeris suspendirt werden würde.

Personal-Chronik.

Ernennung. [Solothurn.] Die Tit. Wahlbehörde hat den Hochw. Hrn. Professor Peter Häggli einstimmig zum Domherrn gewählt. Es ist diese Wahl eine wohlverdiente Würdigung der vielen Verdienste des ehrwürdigen Greises, welcher unsern Lesern wohl bekannt ist, da er während mehreren Jahren die Redaktion der Kirchenzeitung in hier besorgte.

Resignation. [Thurgau.] Der Hochw. Herr P. Maurus Hensler von Einsiedeln, Konventual des säkularisirten Klosters Rheinau, seit beinahe 40 Jahren als katholischer Pfarrer in Mammern funktionirend, hat in Folge seines Alters und seiner geschwächten Gesundheit resignirt.

R. I. P. [Thurgau.] Montags den 14. November starb, 41 Jahre alt, Hr. Marquard Lenzinger, früher Kaplan und Professor in Frauenfeld, seit 1869 Hilfspriester im Kanton Thurgau. Die Beerdigung fand Donnerstags den 17. dieß, Morgens 1 Uhr, in Kreuzlingen (seinem Heimathorte) statt. Der Dahingeshiedene wird seinen Freunden und Bekannten zum frommen Andenken empfohlen.

[Aargau.] Den 18. November starb in Wohlten der Conventual von Muri, P. Niccolaus Kopp von Münster. Er war längere Zeit Vikar in Wohlten, war jedoch schon über zwei Jahre bettlägerig und schied wohl getrübet im Alter von 72 Jahren und 10 Monaten.

Anzeige.

Die Aktien-Billete zum Fertigbau der neuen katholischen Kirche in Moutier (Münster), Kanton Bern, können beim „Comite der kathol. Kirche in Moutier, Kanton Bern“ (mittelfst Mandat oder Baarschaft) bezogen werden.

Die Verloofung geschieht, sobald die sämtlichen Aktien-Billete placirt sind, und wird alsdann durch die Blätter bekannt gemacht.

Die erste Prämie erhält einen Geldbeutel mit 500 Fr. in Gold.

Die andern Prämien haben einen Werth von 3 bis auf 100 Franken.

Das Comite.

Ausschreibung.

Die Gemeinde Bärtschwil, Kanton Solothurn, wünscht in ihrer Pfarrkirche 2 neue Seitenaltäre, eine neue Kanzel und einen Taufstein erstellen zu lassen. Bewerber um diese Arbeit belieben sich in der Frist bis 3. Dezember bei der hiermit beauftragten Kommission in Bärtschwil zu melden.

Namischwil, den 17. Nov. 1870.
40 Jos. Probst, Pfarrer.

Z u s c h r i f t

des Hochwft. Bischofs von Basel
an Lit. hohen Regierungsrath des
Kts. Solothurn, zu Händen der Lit.
Diözesankonferenz.

Hochgeehrtester Herr Landammann!

Hochgeehrteste Herren des Regierungsrathes!

In Ihrer Zuschrift vom 27. verfl. Monats bringen Sie mir unter Berufung auf die frühere Mittheilung vom 20. Aug. abhin auf's neue in Erinnerung, daß nach dem Sinne der Bisthumsverträge „die Errichtung von Seminarien nur unter Mitwirkung und im Einverständnisse der Diözesanstände statthaft ist.“

Sie erwarteten, so fährt Hochihre Zuschrift fort, daß ich in dieser Eröffnung Veranlassung fände, mich mit der Diözesankonferenz sofort über eine andere, den Diözesanständen allseitig besser entsprechende Einrichtung der Seminaranstalt in's Einzelne zu setzen, um so mehr, als meine beiden Amtsvorgänger, sel. Andenkens, die bestehenden Bisthumsverträge immer im Sinn einer solchen von ihnen beobachteten Handlungsweise ausgelegt hätten.

Hiebei entging jedoch Ihrer Aufmerksamkeit nicht, daß ich, gleichzeitig mit der Eröffnung an die Lit. Diözesanstände, die Weibekandidaten, einstweilen zu geeigneter Vorbereitung an ihren heiligen Beruf in einem hiesigen Particularhause vereinigen zu wollen, mich dahin ausgesprochen, die Beihilfe der Lit. Bisthumsstände keineswegs zurückzuweisen, vielmehr stetsfort von ihrer Seite die Erfüllung der konkordatsgemäßen Leistungen zu fordern.

Dagegen fanden Sie in einem formellen Umstande weitem Anlaß zu hohem Befremden, indem meine Rückäußerung nicht an den Diözesanvorort, nämlich die hohe Regierung von Solothurn allein, sondern an jede hohe Landesregierung im Einzelnen gerichtet war.

Nach gethaner Berufung auf das Bisthumskonkordat vom 26. März 1828, und den sog. Grundvertrag vom 28. und 29. März gl. Jahres, dann auf die päpstlichen Bullen vom 7. Mai 1828 und 23. März 1830, ferner nach Anführung der Genehmigungsbeschlüsse vom 12. Juli 1828, 6. Oktober 1829 und 29. Mai

1830, und endlich der kantonalen Verfassungen in Beziehung auf das öffentliche Unterrichtswesen und der im Bisthum Basel bisher beobachteten Praxis, erhoben Sie gegen mich die Anklage auf verübten Einbruch in all' diese urkundlichen Verträge und Dekrete, und halten sich befugt, Ihre entschiedenste Rechtsverwahrung gegen meine Absichten einzulegen, mit der Eröffnung, daß die Diözesanstände ein gegen die Verträge eingerichtetes Diözesanseminar, in welcher Form es sei, in keiner Weise anerkennen, und mit der schließlichen Erklärung, den bischöflichen Bestrebungen gegenüber, mit Beziehung auf das Bisthumskonkordat nach Konvenienz zu handeln.

Ich kann Ihnen, Hochgeehrteste Herren, nicht verhehlen, daß die Lesung Ihrer Zuschrift auf mich einen sehr bemühenden Eindruck gemacht. Wie hat denn der Bischof von Basel diese Vorwürfe verdient, mit denen man ihn niederzudrücken sucht? Was ich beabsichtigte, war, dem Bisthum behufs des Unterrichts und der Vorbereitung der künftigen Seelsorger, da ein Seminar nunmehr mangelt, eine Ersatzanstalt darzubieten, auf daß sie nicht ohne die nöthige Befähigung in ihre erhabene und wichtige Sendung eintreten müßten. Und auf solches hin, hochg. Herren! beschuldigt man nun mich noch, als ob meine Hirtentreue und mein opferwilliges Pflichtbestreben mit Einem und selbem Schläge in die Staatsverordnungen und die Kantonsverfassungen, in die Gesetze, die Verträge und Abkommnisse, in die Uebung und alles Recht und alle Gerechtigkeit überhaupt Einbruch gethan hätten! Ich hoffe, es wird wenig Mühe kosten, eine derartige Anklage zu entkräften; allein da die im Namen der Diözesankonferenz verfaßte Zuschrift, immerhin ohne Tertitation, allerhand Arten von Akten und Urkunden anruft, versetzt sie mich in die Nothwendigkeit, allseitig in's Einzelne einzugehen. Werde ich also in meiner Antwort länger, als es mir selber lieb ist, so mag jener Umstand mir zur Rechtfertigung dienen.

1. Bevor ich jedoch in diese Erörterung eintrete, liegt mir noch daran, hochg. Herren, die Weise meines Vorgehens in jüngster Korrespondenz vom ausgesprochenen Vorwurf zu reinigen. Ich erkläre demnach, daß ich in meiner Hochachtung vor der Regierung von Solothurn, nichts weniger als je die Absicht hatte, ihr oder

ihren Vorortrechten irgendwie nahe zu treten.

Mein wie hätte ich mich da einer Mißachtung schuldig gemacht? Indem ich mein Schreiben vom 20. August allen (sechs) Landesregierungen zusandte, reichte ich es ja selbstverständlich auch der vorörtlichen Kantonsregierung ein. Uebrigens besteht hierin kein Gesetz noch Verbot, und ich sehe keinen Grund, der es mir wehrte, je nach Bedürfniß und Umständen, und nach Maßgabe meines Zutrauens, auch an jede Landesregierung einzeln mich zu wenden; ich muß mir dieß Recht auch ausdrücklich vorbehalten, und würde das Gegentheil als einen Angriff in die mir zustehende Freiheit des amtlichen Verkehrs beurtheilen. Wenn insbesondere, und dieß war in fraglicher Angelegenheit eben der Fall, die hohen Regierungen selbst in den Ansichten auseinandergehen und verschiedenen Entschlüssen folgen, wie könnte ich ausschließlich nur Einer derselben, und nur durch Eine Zuschrift antworten? Es geschah meines Wissens nie bis jetzt und in vorliegender Frage, daß die Diözesankonferenz ohnerachtet des Auseinandergehens der Boten dennoch durch den Vorort eine Beschlußnahme übermitteln ließ. Somit kann ich den Vorwurf der Neuerung ganz gut von mir ablehnen. Noch stünden mir andere Gründe der Rechtfertigung zu Gebote, doch ich finde, es sei hiemit diese bloße Formfrage, die kaum zur Sache gehörte, mehr als genügend abgefertigt.

Hochsie scheinen auch einen Beschwerdepunkt daraus machen zu wollen, daß ich nach der Aufhebung des Priesterseminars mich nicht „s o f o r t“ mit der Diözesankonferenz über die Einrichtung einer neuen Anstalt in's Einzelne gesetzt. Hiegegen erlaube ich mir daran zu erinnern, wie die Dinge nach einander geschehen sind. Den 2. April 1870 sprach die Diözesankonferenz, allein und von sich aus, die Unterdrückung des Seminars aus, ohne jede Einvernahme der kirchlichen Autorität oder Verhandlungen mit ihr. Darauf kamen die Großen Rätthe der verschiedenen Kantone an die Reihe, allwo nun, in einem Kanton nach dem andern, schleppenden Ganges, die Seminar-aufhebung ratificirt ward, wiederum ohne alle Handbietung, ja in mehreren Kantonen mit Beschluß auf Ablehnung neuer Unterhandlung zwischen den Heißeitigen behufs Wiederaufrichtung der Anstalt. Während dieser Zeit okkupirt die vorörtliche Regierung das Seminargebäude für

andere Zwecke, und bald hernach verkauft sie das sämtliche Inventar. Jetzt erst, nach Verfluß von beinahe fünf Monaten seit dem 2. April, geschieht an den Bischof unterm 28. August durch Zuschrift des Vororts die amtliche und definitive Anzeige von der vollendeten und unwiderstehlichen Thatsache. Dieß also der Verlauf der Angelegenheit. Wie konnte ich daher, sofort nach der Seminaraufhebung, ehe noch eine gültige Schlußnahme bestand, und eine amtliche Anzeige davon an mich gelangte, in Sachen mit der Diözesankonferenz verhandeln? Uebrigens hatte ich, durch den bischöflichen Senat, welcher unterm 7. Mai l. J. an Sie schrieb, den sämtlichen hohen Ständen schon einigermaßen meine An- und Absichten mitgetheilt. Und sobald mir dann die förmliche Anzeige des Entscheides der Kantone zukam, also nach Empfang Ihrer Mittheilung vom 28. August, beeilte ich mich, ohne allen unnötigen Verschub, wie Sie fälschlich mir vorwerfen, Hochihnen zu eröffnen, daß ich die Weibekandidaten zu ihrer Vorbereitung in einem hiesigen Privathause vereinigen werde. Konnte ich mehr thun?

Doch, ich will nun zu den Aktenstücken zurückkehren, die man wider mich angerufen, und sie nun in derselben Folge, wie sie in der Diözesankonferenz-Zuschrift aufgeführt werden, näher prüfen.

2. An erster Stelle steht das Bisthumskonkordat vom 26. März 1828. Warum führt man aber den Text dieses wichtigsten Dokumentes nicht an? Ich erlaube mir, nochmals *) auf dessen Wortlaut zurückzukommen; dieser besagt also in Art. 8: „Zu Solothurn, dem Sitze des Bischofs und des Domkapitels, wird ein Seminar errichtet, wofür die Regierungen die Stiftungsfonds und die Gebäulichkeiten liefern werden. . . Vereint mit vier Domherren zc. leitet und verwaltet der Bischof das Seminar.“ Was ergibt sich nun aus diesem Wortlaut? Für den Bischof das Recht und die Pflicht, ein gemeinsames Seminar in Solothurn zu errichten, wie auch es zu leiten und zu verwalten; für die hohen Regierungen die Obliegenheit, die Gebäulichkeiten und die Stiftungsfonds darzureichen. Das ist Alles, was das Konkordat vorschreibt. Allein, sagt man, bei dieser Sinnesauslegung kommt ja gar kein Vortheil den Regierungen zu; sie haben nur eine schwere Last. Freilich, hochg. Herren! ist's so; aber der Antheil und die Last der Regierungen sind eben nicht anders als wie sie

selbst aus freien Stücken, im Vollbesitze ihrer Souveränität den Vertrag eingegangen sind; sie haben das Bisthumskonkordat angestrebt, verlangt; dann haben sie es geprüft, genehmigt und feierlich ratificirt mittelst gesetzlichem Erlaß. Zudem, wie alle Regierungen überhaupt, verwalten sie die öffentlichen Fonds für den Gebrauch, beziehen die Abgaben auch von den Katholiken, und, wenn in's Auge gefaßt wird, wie viel kirchliches Gut in deren Händen ist, wird man den Antheil der Auslagen für kirchliche Zwecke nicht übermäßig finden.

Man entgegnet aber des Fernern: Der Bischof kann das Seminar nicht ohne Zustimmung des Staates errichten. Ich weiß, was die beiden Gewalten in ihren gegenseitigen Beziehungen einander schulden, und anerkenne gern die Vortheile, welche aus dem einträchtigen Zusammengehen der Kirche und des Staates erwachsen. Allein ich kann lang alle gültigen Verträge durchgehen: von einer Beschränkung, wie man sie oben ausspricht, findet sich denn nirgends auch nur eine Spur. Ich gebe Ihnen die ganze Sammlung der Bisthumsurkunden in die Hand, und darf behaupten, daß keine einzige Bestimmung darin vorzuweisen, die mit welchen Worten immer den Sinn hätte: die Autorisirung durch die Staatsbehörde ist ein Erforderniß zur Errichtung des Bisthumsseminars in der bischöflichen Residenz. Ja, ich frage: ob dieß auch nur einen Sinn hätte. Sobald ja den Regierungen die Pflicht von Leistungen an das Seminar überbunden ist, kann es gewiß nicht mehr in deren Competenz liegen, dessen Gründung zu verhindern! Doch bedarf es auch nur so vieler Argumente? Legen wir einfach den Sachverhalt dar! Wir haben vor uns einen Vertrag zwischen zwei Parteien; die eine bricht ihn, und behauptet nun, daß die andere ihn nicht ausführen darf ohne der erstern Einwilligung. Von sich aus allein wirft mir Einer das Haus um, worauf ich ein Recht habe, und da muthet er mir zu, es nicht von mir allein aus wieder aufzurichten zu können! Man hat mir die vertragsgemäße Mitwirkung entzogen, und droht mir erst noch: Ohne meine Mithilfe wagst du rein Nichts zu thun!

3. Nach dem Bisthumskonkordat ist der sog. Grundvertrag vom 28., mit dem Zusatzartikel vom 29. März 1828 aufgeführt. Allein dieses, offenbar gegen alles Recht geschlossene Abkommniß, dem man den Namen „Grundvertrag“ gegeben, hat gerade so viel Anspruch auf Beachtung, als es diese verdient — durch Konformität mit dem Konkordat. Die Ständebepu-

tirzen hatten so eben mit dem Stellvertreter des hl. Stuhles einen feierlichen, öffentlichen Vertrag geschlossen; zwei Tage später verabreden die gleichen Staatsbeamten unter sich eine bezügliche Uebereinkunft theilweise im Sinne willkürlicher Abänderung und Entstellung. In geheimer Zusammenkunft, abgeschlossen und ohne Weisheit des andern Vertragtheiles entwerfen sie mit verstohlenem Thun ein Gewebe maßgebender Bestimmungen, worin Personen und Sachen: der Bischof, das Domkapitel, der Senat, das Generalvikariat, der Kult, der Gottesdienst, die Präbenden, die Stiftungen, das *Placetum regium*, die Freiheiten, die Privilegien und landeshobeltlichen Rechte der Regierung aufgeführt werden; allein worauf beruht denn dieser im Dunkel vollzogene Bau, diese feingesponnene Maßregelung? Auf rein Nichts. Thatsächlich hatten diese gewandten Abgeordneten von ihren hohen Committenten wohl nur den Auftrag empfangen, das Bisthumskonkordat zu unterzeichnen, nicht aber eine abweichende Uebereinkunft insgeheim zu schließen. Ueberdieß hat ihr Projekt (denn Anderes als ein Projekt konnten sie nicht abmachen) keine bindende und legale Kraft durch die gesetzgebende Autorität erhalten, wenigstens was die Mehrheit der Kantone betrifft. Auch hat die kirchliche Autorität diese Verabredung nie anerkannt, gegentheils sie stets verworfen. Um nur Eine Thatsache anzuführen, so hat Bischof Arnold selig jeder Erwähnung dieses „Grundvertrages“ in der Seminarkonvention sich entschieden widersetzt, und die Stände strichen sie auch wirklich. Es gilt sohin, daß dieser oftgenannte Grundvertrag nichtig ist in seinem Ursprung, weil ihm die Bevollmächtigung abging; nichtig in seinem Ansehen, da ihm (für die Diözese) die legale Sanction mangelt; nichtig auch in seiner Wirksamkeit, denn dessen Präventionen finden nirgends mehr Boden. Allein, selbst wenn all' das nicht in Anschlag käme; was bringt denn dieser Winkelvertrag in der Hauptfrage vor? Abgesehen von jenen angemachten Einmischungsbesugnissen in das Seminar, die doch jedenfalls seiner Bestand voraussetzen, besagt er ganz das Gleiche, was das Konkordat. So heißt es Art. 28: „An dem Ort des bischöflichen Sitzes wird auf gemeinschaftliche Kosten der Stände ein Seminar errichtet“, und Art. 29 bestimmt näher: „Die Regierung von Solothurn räumt für das Seminarium das erforderliche Gebäude ein.“ Also selbst diejenigen Dokumente, welche die Schlaueit und Intrigue schuf, müssen unserm Rechte Zeugniß geben. So klar tönt dessen Stimme vor jedem Gewissen!

*) Schon die bischöfliche Zuschrift vom 29. Sept. bespricht den Text des Konkordates.

4. Die päpstliche Bulle vom 7. Mai 1828, wie jene vom 17. März 1830, erläutern das Konkordat und bestimmen seine Ausdehnung. Die erstere sagt in Hinsicht unserer Frage, nachdem sie zuvor die Rechte des Domkapitels, die Einsetzung des Senates, die Wahl des Bischofs und andere Punkte behandelt hat, Folgendes: „Der Bischof von Basel soll in der Stadt Solothurn ein geistliches Seminar errichten, worin die jungen Kleriker erzogen und unterrichtet werden können, und die Kantonsregierungen sollen sowohl in Hinsicht der Gebäulichkeiten, als des freien Einkommens das Nöthige leisten. . . . Dem Bischof steht über solche Priesterhäuser die Leitung und Verwaltung zu.“ Man beachte, daß es auch hier bezüglich der Regierungen nur heißt, sie sollen an das Seminar die genannten Leistungen entrichten, nicht aber, sie seien es zu verhindern befugt. Die andere Bulle vom Jahr 1830, deren Zweck die Ausdehnung des Bisthumskonkordats auf die Kantone Aargau und Thurgau ist, berührt mit keinem Worte das Seminar.

5. Wir langten bei den Genehmigungsdekreteten vom 12. Juli 1828, 6. Oktober 1829 und 29. Mai 1830 an; mittelst ihrer erklären die Kantone die Annahme der Bullen und des Konkordates; und zwar Luzern, Bern, Solothurn und Zug durch den ersterwähnten Akt, der Kanton Basel durch den zweiten, Aargau und Thurgau durch den dritten. Man lese jedoch diese Urkunden von Anfang bis Ende selbst Zeile für Zeile, auch bei genauester Prüfung wird man in Bezug auf das Seminar kein Wort, keine Andeutung finden.

6. Man zitiert die politischen Verfassungen wider uns; und wir berufen uns auf sie zu unserer Verteidigung. Alle diese Gesetzgebungen, nicht nur die kantonalen, sondern auch die Bundesverfassung, gewährleisten ja die katholische Religion. Nun gut, eben diese katholische Religion bedarf, gleichwie sie durch das Apostolat bei uns eingeführt worden, so des Priestertums, um sich in unserem Volke zu bewahren; das Priestertum aber hat seine Saats- und Bildungsschulen in den geistlichen Seminarien. Alle die frei eingegangenen Verträge sichern auch dem Bischof das Recht zur Errichtung eines Bisthumsseminars zu; folglich, da Recht wider Recht nie streitet, vielmehr eines das andere schützt, sind die Verfassungen keineswegs der bischöflichen Befugniß zur Errichtung des Seminars entgegen, sondern stützen dieselbe vielmehr durch ihr Ansehen. Vergeblich auch würde man sich hiegegen auf die in Hinsicht des öffentlichen Unterrichtes waltenden Gesetzes-Vor-

schriften berufen. Diese beziehen sich auf die weltlichen Schulen, deren Zweck die allgemeine humane Bildung ist; die Seminarien aber sind Spezialanstalten zum Unterricht in der göttlichen Wissenschaft und zur Heranbildung von Dienern des Heiligthums. Es geht nicht an, diese beiden Gattungen von Bildungsinstituten zusammenzuwerfen und auch letztere unter den Einfluß der weltlichen Gewalt zu stellen; ansonst dieser die Glaubensüberzeugung und die Gewissen zu Füßen gelegt wären, ihr das Recht eingeräumt würde, in Dogmatik und Moral ebenso gut maßgebend aufzutreten, als es in Bezug auf weltliche Fachwissenschaften geschehen mag, den göttlichen Glauben gleich dem menschlichen Meinen zu ordnen, und folglich der Religion nach Gutfinden und Belieben dieses oder jenes Gepräge zu geben, wechselnd vom Abend auf den Morgen. Sollten solches die politischen Verfassungen wollen? Sollten alle Sekten protestantischen Bekenntnisses, die Männer jeder beliebigen Religionsansicht, selbst Atheisten, frei sein in Gründung von Anstalten, allwo sie ihre sozialen oder religiösen Systeme geltend machen, und nur die Katholiken, die völlig Eines sind in den Lehren, welche die Stütze aller sittlichen und gesellschaftlichen Ordnung von jeher waren, nur sie, die nahezu die Hälfte der Bevölkerung unseres Vaterlandes ausmachen, sollten auf die Gründung auch der bescheidensten Bildungsanstalt nicht das Recht haben, nicht einmal das Recht, etliche junge Leute in einem Privathause vereinigen zu dürfen, um deren religiöse Ausbildung und ihre Unterweisung in den Berrichtungen des göttlichen Dienstes nach Erforderniß zu besorgen! Und unsere republikanischen Staatseinrichtungen sollten einer solch' auffallenden Ungleichheit vor dem Gesetze gar noch zum Vorwande dienen! Auf der einen Seite gäbe es so ein Vorrecht und volle Selbständigkeit; auf der unserigen nur Rechtslosigkeit und Knechtschaft! Wahrlich, in diesem Falle verdieneten diese Verfassungen selbst ihren Namen nicht mehr! Man wagt es, mitten in Zuständen, deren demokratische und freisinnige Färbung man rühmt, in Bezug auf einen Vorbereitungs-konflikt von Ordinanen von Ueberwachung und landeshoheitlichen Rechten zu sprechen! Was die Ueberwachung betrifft, hat kein Katholik sie zu befürchten, wird keiner auch dagegen sich wehren; dagegen verlangt man doch billig, daß der Staat nur Handlungen überwache und nicht Gedanken und Gesinnung, daß man gegen Vergehen einschreite, und nicht gegen religiöse Ueberzeugungen; daß diese Ueberwachung keine andere sei, als wie sie für Alle besteht,

daß nicht eine spezielle Aufsicht für Wenige eigens creirt und nach Willkür ausgeübt werde, sondern das allgemeine Gesetz maßgebend sei; daß die Sache der gerichtlichen Behörden sei, denen das Strafrecht zu Gebote steht, nicht aber den Exekutivbehörden, deren Sphäre rein administrativ ist und auf die öffentlichen Staatsgeschäfte sich bezieht.

7. Nicht ohne wahre Befriedigung sehe ich Sie endlich an das, was Sie die im Bisthum herrschende Praxis nennen, appellieren. Es ist allerdings richtig, meine beiden Vorgänger sel. Angedenkens wandten sich, um auf fester und dauerhafter Basis ein Seminar zu gründen, an die hohen Regierungen, offenbar in der Absicht, von denselben, wie es die Verträge zusichern, die Erfüllung der stipulirten Leistungen, d. h. die Dargabe der Gebäulichkeiten für das Seminar und der nöthigen Stiftungsfonde zu erhalten; unter Verzicht auf diese Leistungen wäre jedoch der jetzige Bischof befugt, allein vorwärts zu gehen; es besteht durchaus keine Verpflichtung, vermöge irgend welchen Vertrages, die ihn anhielte, eine Mitwirkung zu begehren, die angesichts gewisser Thatsachen mehr als zweifelhaft geworden. Nichts destominder hat doch auch er dieß Verlangen wieder gestellt durch die Erklärung vom 28. August, daß er Ihre Mithilfe nicht zurückweise. Allein inzwischen? Man weiß, daß die Verhandlungen, die das frühere Seminar zum Zielpunkte hatten, auf lange Jahre erfolglos sich hinauszoogen. So lange nun keine eigene Anstalt bestand, riefen meine verehrten Vorgänger die künftigen Arbeiter im Weinberge des Herrn hieher nach Solothurn, um sie da für ihre heilige Aufgabe vorzubereiten, sie wiesen ihnen in der Stadt, wie sie konnten, Kosthäuser an, und unterrichteten sie theils selbst, theils theils ließen sie ihnen durch irgend einen Geistlichen Unterricht geben, und zwar auf eine Zeitdauer, wie es eine so gestaltete Lage der Dinge erlaubte. Allein dieß war dennoch mit so zahlreichen und ernstern Mißständen verbunden, daß der sel. Bischof Arnold nicht mehr so fortfahren zu können erklärte und ohne alle Einholung staatlicher Genehmigung die Ordinanden einfach anwies, ein volles Seminarjahr in von ihm anzuweisenden Anstalten, selbst des Auslandes, zu durchmachen. Das ist das Beispiel meiner Vorgänger. Entferne ich mich etwa hievon? Einzig, statt die Zöglinge mitten im Stadtgetümmel und zerstreut zu logiren, werde ich sie in einem Partikularhause beisammen halten; auch kann ich mich nicht mit einem übereilten Kurs von etlichen Unterrichtsstunden begnügen, sondern werde sie stufenweise und wie

es dem Zwecke angemessen ist, in allem nöthigen Wissen und Funktioniren auszubilden. In der Sache folge ich also ganz den Fußstapfen meiner Vorgänger; wer wollte mich also auf der Bahn hindern, die jenen frei stand? Ich trachte, in mehreren Beziehungen noch besser, als sie es damals konnten, die Aufgabe zu lösen, — und gerade hieraus wollte man mir ein Verbrechen machen? Weit entfernt, sohin gesetzwidrig zu handeln, Alles zu durchbrechen und umzustürzen, bin ich vielmehr, so bezeugt es mir mein Gewissen, zum Wohle der Diözese handelnd. Meine Handlungsweise scheint auch nicht überall mißverstanden zu sein; bereits hat eine hohe Regierung sich dahin erklärt, mein Vorgehen nicht hindern zu wollen; eine andere sichert mir selbst ihr Mithalten und ihre Beihülfe zu; ich wage, im Grunde meiner Seele zu hoffen, daß gar keine Regierung sich finden werde, die mich der . . . Freiheit beraube. Denn gewiß nicht ohne die wichtigsten Beweggründe, man darf es mir glauben, habe ich die mühevollen, sorgen- und opferreiche Aufgabe übernommen, an deren Lösung ich nun arbeite. Die Würde des Priestertums, die Heiligkeit des seelsorgerlichen Amtes, die kirchlichen Gesetze, die Diözesanverordnungen, der Ruf der Geistlichkeit und die Wünsche der Katholiken, Alles legt mir die Pflicht an's Herz, in genügender Weise für die Heranbildung der künftigen Diener des Heiligthums besorgt zu sein. Es gibt so viele Lücken im Priesterstande auszufüllen, so vielen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, und wahrlich die Zeit — drängt. Ja, es war durchaus nothwendig, noch vor Beginn des Dezembers den Vorbereitungskurs eröffnen zu können.

8. Ich beehre mich, es Ihnen jedoch, Hochg. Herren, zu wiederholen: ich weise keineswegs Ihre Mithülfe zurück. Ganz im Gegentheil; es würde mir zu hoher Befriedigung gereichen, Ihre Ansichten zu vernehmen, weise Rathschläge entgegenzunehmen und innerhalb der Schranken der bürgerlichen und kirchlichen Verfassung eine Verständigung zu erzielen. Ich hege so viel Vertrauen auf Ihren Gerechtigkeitsinn und Ihre Hochschätzung der Freiheit, daß ich mich gern bereit erkläre, über die Errichtung eines Seminars mit Ihnen in Unterhandlung zu treten, immerhin auf der Grundlage der legitimen Verträge und unter Vorbehalt der bereits gegebenen Garantien der Stände. Immerhin, ich sage es nochmals, würde ich mich glücklich schätzen, ein den allseitigen Wünschen entsprechendes, für Land und Volk segensreiches, festes und dauerhaftes Seminar,

wie es auch die Bisthumsurkunden fordern, gründen zu können. Jedoch in Erwartung eines solchen erst angestrebten Resultates kann ich nicht umhin, doch so viel von mir aus zu thun, daß ich in die Diözese Priester ausenden kann.

Am Abschluß meiner Aufgabe angeht, hoffe ich, daß Hochste diese meine Erklärungen zureichend finden werden, und daß Ihr Gerechtigkeitsinn Sie es bedauern lassen wird, Ihrer Zuschrift vom 27. Oktober d. J. die Schlußstelle beigelegt zu haben.

Man wird mich nun besser verstehen, richtiger begreifen, was ich verlange. Ja, wir verlangen Anderes nicht, als jene Rechte, deren Sanktion bereits ausgesprochen ist in den päpstlichen Bullen, im Konkordate, in den Verträgen und allen Akten, durch welche die Beziehungen der Kirche zum Staate gültig geregelt werden. Wir beanspruchen jene Rechte, welche die Lit. Regierungen aus freien Stücken, mit dem Siegel ihres hoheitlichen Ansehens, mittelst authentischer Urkunden, auf Ehrenwort und Amtseid uns garantirt haben. Wir beanspruchen das Recht, welches allen Gesellschaften, die nach bestimmten Statuten sich konstituirten, zugestanden wird, — das Recht, ihren Bestand zu sichern, d. h. mit Bezug auf unsere Kirche als Religionsgesellschaft, das Recht, ihr Diener und Verwalter der göttlichen Geheimnisse zu geben. Wir begehren nicht Gnaden, nicht Vergünstigungen, nicht Wohlthaten, noch Privilegien, einzig gleiche Behandlung mit Allen vor dem Gesetze, gleichen Anspruch auf schützende Gerechtigkeit, Beobachtung der Verträge und Achtung vor wohlverworbenem Rechte, — mit Einem Worte, einen schwachen Antheil am gemeinsamen Erbe, auf dem Boden unseres freien Vaterlandes ein würdiges Plätzchen. Nichts mehr, Nichts minder.

In der Hoffnung und zuversichtlichen Erwartung, bei Ihnen die Wahrung dieser geheiligten Rechte zu finden, habe ich die Ehre, mit der Zusicherung meiner vorzüglichsten Hochschätzung und Ergebenheit zu zeichnen,

Solothurn, den 19. Nov. 1870.

Ihr bereitwilligster Diener:

† Eugenius,

Bischof von Basel.

Schweizerischer Pius-Verein.

Empfangs-Bescheinigung.

a. Jahresbeitrag von dem Ortsverein Schwyz Fr. 27. 80.

Inländische Mission.

Geschenke zu Gunsten der inl. Mission:
 Von Ungenaunt „Poststempel Schwyz“:
 1 Albe, 4 Humeraler, 3 Altartücher, 8 Purifikatorien, 1 erochirte Decke, 1 schwarzer Kragegen, 1 Paar zinnerne Messkännchen mit Platte, 1 alte blaue Stola, 3 alte Palla, 5 gestickte Palla, 1 gesticktes weißes Siborienmäntelchen, 1 blaues Siborienmäntelchen, 1 gelbes Siborienmäntelchen.

Der Paramenten-Verwalter:
 Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Für den hl. Vater Pius IX.

Von der Pf. B.	Fr.	43. 50
Von Jemand aus N., Kt. Luz.	„	5. —
Von Jemand in Soloth., an röm.		
Silbermünzen	„	49. —
Aus der Pfarrei Baden, Kt. Arg.	„	35. —
Von Jemand (durch G. B. Pf.)	„	15. —
Von einer Dienstmagd in Schaff-		
hausen	„	5. —
Von der Pfarrei W., Kts. Soloth.	„	4. 50
„ „ „ W., durch das De-		
kanat B.	„	15. —
„ „ „ N., durch das De-		
kanat B.	„	25. 57
„ „ „ K., durch das De-		
kanat B.	„	20. —

Katholische Schweizerblätter für Wissenschaft und Kunst.

Inhalt Nr. 11.

- LXIII. Kaiser Constantin der Große. Eine kirchengeschichtliche Studie. Von P. B. Rohner.
- LXIV. Germanische Personennamen in Schweizerischen Ortsnamen. VII. und VIII. Von Jos. L. Brandsfetter. (Fortf.)
- LXV. Eine Genrebild aus trüber Zeit der Kirche. Von L.
- LXVI. Kunstnotizen: 1. Ueber Bildhauer Stiefenhofer. 2. Die Kunst im Dienste der Kirche. Ein Handbuch für Freunde der kirchlichen Kunst von G. Jakob, Domvikar und Assessor des bischöflichen Ordinariates zu Regensburg. Von —
- LXVII. Zur Erbauungs-Literatur.